

STATUTEN FACHVERBAND SUCHT

Präambel

Der Fachverband Sucht ist aus der Zusammenführung des Schweizerischen Fachverbandes Alkohol- und Suchtfachleute (A+S) mit dem Verband Sucht- und Drogenfachleute Deutschschweiz (VSD) entstanden.

Der Fachverband Sucht vertritt die Interessen der Deutschschweizer Sucht-Fachorganisationen und -leute in Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft. Er ist das suchtpolitische Kompetenzzentrum der Deutschschweiz und prägt suchtpolitische Entscheidungsprozesse.

Der Fachverband Sucht pflegt faire Kooperationen und nutzt strukturelle Synergien mit verwandten Organisationen, um gemeinsame Positionen gestärkt vertreten zu können.

Der Fachverband Sucht orientiert sich an einem ganzheitlichen, multi-faktoriellen Gesundheitsverständnis, das individuelle und strukturelle Ursachen und Folgeerscheinungen von problematischem Konsum und Abhängigkeit gleichermaßen berücksichtigt.

Der Fachverband Sucht setzt sich für eine menschenwürdige, fachlich fundierte und in sich kohärente Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt.

Der Fachverband Sucht orientiert sein Denken und Handeln an wissenschaftlichen Kriterien und an den Erfahrungen aus der praktischen Arbeit seiner Mitglieder. Er tritt für einen hohen Qualitätsstandard ein.

Die Mitglieder des Fachverbands Sucht respektieren die Würde des Individuums, seine Integrität und seine Entscheidungen. Sie fördern die Autonomie des Einzelnen und anerkennen seine Weltanschauungen.

Die Mitglieder des Fachverbands Sucht bekennen sich zu diesen Grundsätzen.



I. Name und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen «Fachverband Sucht» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt folgende Zielsetzungen:

1. Zusammenschluss von Fachorganisationen und Fachleuten in den Bereichen Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung), Suchtprävention und Gesundheitsförderung in der Deutschschweiz;
2. Förderung der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der im Bereich Sucht tätigen Fachleute;
3. Förderung des fachlichen Austauschs und der Zusammenarbeit der Mitglieder, auch überregional und interdisziplinär;
4. Förderung und Intensivierung von Prävention und Gesundheitsförderung;
5. Förderung der Bedarfs- und nachfragegerechten Erhaltung und Erweiterung von ambulanten und stationären Beratungs-, Betreuungs-, Behandlungs- und Nachsorgeangeboten;
6. Förderung der Forschung auf dem Fachgebiet;
7. Förderung der fachlichen Öffentlichkeitsarbeit;
8. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder;
9. Herausgabe eines Verbandsorgans;
10. Zusammenarbeit mit und Einsitz in Behörden, Kommissionen und Gremien im Bereich der Sucht- und Präventionsarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Der Verband kann alle Handlungen vornehmen und Verträge abschliessen, die dem Verbandszweck dienen.



II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Einzelmitglieder)

1. Natürliche Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können Einzelmitglieder werden, wenn:
 - a. sie als selbständig Erwerbende im Fachbereich Sucht tätig sind, oder
 - b. sie in der Vergangenheit professionell im Fachbereich Sucht tätig waren und jetzt pensioniert sind, oder
 - c. ihr Arbeitgeber Kollektivmitglied des Fachverbands Sucht ist, oder
 - d. sie aus anderen Gründen einen Bezug zum Verband aufweisen. In diesem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen, das den Antrag um die Mitgliedschaft begründet.

Rechnungsempfänger/in ist in jedem Fall die natürliche Person.

2. Vorstandsmitglieder sind automatisch auch Einzelmitglieder. Mit dem Ende der Vorstandstätigkeit endet auch die Einzelmitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, sofern eine solche nicht schon vor der Wahl in den Vorstand bestand.

Art. 4 (Kollektivmitglieder)

Juristische Personen (unter Einschluss öffentlichrechtlicher Körperschaften) können Kollektivmitglieder werden, wenn sie im Fachbereich Sucht professionell tätig sind.

Art. 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend nach eingegangenem schriftlichem Aufnahmegesuch. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte beginnen mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft der Einzel- und Kollektivmitglieder erlischt durch:
 - a. Austrittserklärung oder Tod (im Falle der Einzelmitgliedschaft);
 - b. Austrittserklärung oder Aufgabe der professionellen Tätigkeit im Fachbereich Sucht oder Liquidation (im Falle der Kollektivmitgliedschaft);
 - c. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann;



- d. Ausschluss durch den Vorstand im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 unten.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Abgabe einer Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags für das angebrochene Jahr.
 3. Der Vorstand kann nach vorangegangener Mahnung oder Abmahnung Mitglieder ausschliessen, die mehr als einen Mitgliederbeitrag schuldig sind oder die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, welche die Zusammenarbeit unzumutbar machen.
 4. Gegen den Entscheid kann bei der Mitgliederversammlung innert 10 Tagen schriftlich Rekurs eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet an ihrer nächsten Sitzung endgültig. Der Rekurs gilt dann als gutgeheissen, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, bleibt auch dann suspendiert, wenn der Ausschluss angefochten wurde. Mitglieder, die den Ausschluss angefochten haben, dürfen insbesondere nicht über ihren eigenen Ausschluss abstimmen und ihre Stimmen werden bei der Berechnung der anwesenden Stimmen nicht berücksichtigt.



III. Mittel

Art. 7 (Allgemeine Regeln)

1. Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen;
 - b. Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
 - c. freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen, Spenden und Legaten;
 - d. projektbezogenen Beiträgen;
 - e. Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen;
 - f. anderen Einnahmen.
2. Das Kalenderjahr ist das Vereins- und Rechnungsjahr. Der Vorstand legt Zahlungsfristen für die Einzahlung der Mitgliederbeiträge fest.
3. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 (Beginn und Ende der Pflicht der Bezahlung des Mitgliederbeitrags)

1. Mitglieder, die vor dem 1. Juli aufgenommen werden, bezahlen den vollen, später aufgenommene den halben Jahresbeitrag.
2. Für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft endet, ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 9 (Mitgliederbeitrag von Einzelmitgliedern)

1. Der Mitgliederbeitrag von Einzelmitgliedern beträgt CHF 200.00 pro Jahr.
2. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Wenig Verdienende können bei der Geschäftsstelle um einen reduzierten Beitrag nachsuchen. Auf eine Reduktion besteht kein Anspruch. Die Reduktion steht im Ermessen der Geschäftsstelle und wird jeweils nur für ein Jahr gewährt.

Art. 10 (Mitgliederbeitrag von Kollektivmitgliedern)

Der Mitgliederbeitrag von Kollektivmitgliedern hängt von der AHV-pflichtigen Lohnsumme des jeweiligen Vorjahres ab und wird durch das Reglement «Tarifgestaltung» geregelt.



IV. Organisation

Art. 11 (Organe)

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Fachausschuss;
4. die Fachgruppen;
5. Regionalkonferenzen;
6. die Geschäftsstelle;
7. die externe Revision.

Art. 12 (die Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich im Verlauf des ersten Halbjahres zusammentritt. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b. Abnahme des Jahresberichtes über die Verbandstätigkeit;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung des vergangenen Kalenderjahres und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - d. Wahl von Präsidium und Vizepräsidium, übrigem Vorstand und Revisionsstelle;
 - e. Festlegung des Mitgliederbeitrages;
 - f. Festlegung des Sitzungsgeldes des Vorstandes;
 - g. Verabschiedung des Budgets für das laufende Jahr;
 - h. Behandlung der auf der Traktandenliste aufgeführten Anträge von Vorstand und Mitgliedern;
 - i. Genehmigung, Änderung oder Ergänzung der Statuten;
 - j. Entscheide über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k. Auflösung des Verbandes oder Zusammenschluss mit einer anderen Institution;
 - l. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder innert drei Monaten einberufen.
3. Das Datum der Mitgliederversammlung und Umstände, die zu Vorstandswahlen (unter Einschluss von Wiederwahlen) Anlass geben (allfällige Vakanz oder Ablauf der Amtsdauer) werden 2 Monate zum Voraus im Vereinsorgan oder in anderer Form schriftlich bekannt gegeben. Traktandierungsanträge und Wahlvorschläge sind bis 6 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.



4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste mit allfälligen Wahlvorschlägen wird 2 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.
5. Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung die folgende Anzahl Stimmen: Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Ordentliche Kollektivmitglieder (juristische Personen) haben pro angebrochene CHF 500.00 Mitgliederbeitrag 1 Stimme, wobei kein Kollektivmitglied mehr als 10 Prozent der anwesenden Stimmen auf sich vereinen kann. Kollektivmitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter oder eine ausdrücklich dafür bezeichnete Vertreterin aus. Die Vertreterin oder der Vertreter muss zum Kollektivmitglied in einem Arbeitsverhältnis oder Organ des Kollektivmitglieds sein.
6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst über die traktandierten Geschäfte und wählt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder entschieden werden.
7. Statutenänderungen sowie die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Institution erfordern zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Alle anderen Geschäfte werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

Der Vorstand und der Präsident oder die Präsidentin stimmen mit. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

8. Ein Sachgeschäft, das die notwendige Anzahl Stimmen (Mehrheit der anwesenden Stimmen) nicht erreicht, gilt als abgelehnt. Wenn bei Wahlen kein Kandidat oder keine Kandidatin das notwendige Mehr erreicht, scheidet derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin aus, der/die die wenigsten Stimmen erzielt hat, und es werden weitere Wahlgänge durchgeführt (wobei bei jedem Wahlgang der jeweils letztplatzierte Kandidat ausscheidet). Wenn sich nur zwei Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüberstehen, genügt bei Wahlen das relative Mehr (derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin gilt als gewählt, der/die mehr Stimmen auf sich vereinigt).

Art. 13 (der Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach aussen. Er überträgt einzelne Aufgaben an eine Geschäftsstelle. Soweit Aufgaben dauernd übertragen werden, hat er entsprechende Geschäftsreglemente zu erlassen.
2. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 natürlichen Personen, die entweder Einzelmitglieder oder Arbeitnehmende von Kollektivmitgliedern sind. Arbeitnehmende von Kollektivmitgliedern, die in den Vorstand gewählt werden, sind automatisch Einzelmitglieder (vgl. Art. 3 Ziff. 2 oben).



3. Präsidium und Vizepräsidium werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand benennt die Kassierin oder den Kassier und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die Neubesetzung von Vakanz und gibt diese zusammen mit der Traktandenliste bekannt. Die Mitglieder haben gemäss Art. 12 Ziff. 3 oben das Recht, dem Präsidium weitere Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Wenn ein Vorstandsmitglied die Wahlvoraussetzungen verliert (also nicht mehr Einzelmitglied oder nicht mehr Arbeitnehmer eines Kollektivmitglieds ist), gilt das Amt automatisch als beendet.
6. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle (in der Regel die Generalsekretärin oder der Generalsekretär) kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Das Protokoll kann von der Geschäftsstelle erstellt werden.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören müssen.
8. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand versammelt sich auf Veranlassung des Präsidiums oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden 5 Tage zum Voraus, bei ausserordentlichen Sitzungen 2 Tage zum Voraus.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheide in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
10. Die Vorstandstätigkeit wird mit einem Sitzungsgeld abgegolten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
11. Der Vorstand ist verantwortlich für und entscheidet über (unter Vorbehalt der Delegation an die Geschäftsstelle):
 - a. die Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes;
 - b. die Beschaffung der erforderlichen Mittel;
 - c. die Vorbereitung und Vorlage aller Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des bewilligten Budgets;
 - e. Wahlvorschläge (unter Einschluss von Präsidium und Vizepräsidium) zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - f. Aufnahme und Ausschluss (unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung) von Mitgliedern;



- g. die Organisation und Festlegung der Rahmenbedingungen für eine Geschäftsstelle, deren Aufgabenbeschrieb und Besetzung sowie die Kontrolle durch das Präsidium;
- h. die Benennung der Fachgruppen sowie der Regionalkonferenzen; er erlässt ein Reglement und eine Spesenregelung für deren Tätigkeit;
- i. das Reglement für einen Ausschuss der Fachgruppen und die Regelung von deren Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle;
- j. das Einsetzen von Arbeitsgruppen, die Klärung von deren Auftrag und die Regelung von deren Kompetenzen;
- k. alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Art. 14 (der Fachausschuss)

Der Fachausschuss wird durch die Delegierten der Fachgruppen (vgl. Art. 15 unten) gebildet. Er hält mindestens viermal jährlich eine Sitzung ab, die von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geleitet wird.

Art. 15 (die Fachgruppen)

Die Fachgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und bestehen aus Einzelmitgliedern oder Mitarbeitenden von Kollektivmitgliedern. Sie setzen sich mit besonderen Fachfragen auseinander. Einzelheiten werden durch das Fachgruppenreglement geregelt.

Art. 16 (die Regionalkonferenzen)

Die Regionalkonferenzen sind regionale Interessenpools von Mitgliedern des Verbands. Ihre Entstehung setzt die Zustimmung des Vorstands voraus. Einzelheiten regelt das Regionalkonferenzen-Reglement.

Art. 17 (die Geschäftsstelle)

Der Vorstand setzt eine professionelle Geschäftsstelle ein, der eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär vorsteht. Die Geschäftsstelle nimmt alle administrativen Aufgaben wahr sowie diejenigen Aufgaben, die ihr durch Statuten, Reglemente, Beschluss der Mitgliederversammlung oder Vorstandsbeschluss übertragen werden.



Art. 18 (die externe Revisionsstelle)

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Prüfgesellschaft als Revisionsstelle. Diese nimmt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 729a OR vor und legt dem Vorstand jeweils 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.



V. Schlussbestimmungen

Art. 19 (Auflösung und Liquidation)

1. Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, erfordern eine eigens hierzu einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen (Art. 12 Ziff. 7 oben).
3. Der Vorstand führt eine allfällige Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
4. Das Archiv und ein allfälliger Liquidationsüberschuss werden einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen, die ebenfalls steuerbefreit ist. Sofern eine solche nicht vorhanden ist, gehen Archiv und Vermögen an das Eidgenössische Departement des Innern, welches innerhalb von 10 Jahren zur Weiterübertragung an eine neue Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung berechtigt ist. Danach wird das Archiv aufgelöst und das Vermögen für die Gesundheitsförderung eingesetzt.

Art. 20 (Inkrafttreten)

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 10. September 2003 in Luzern genehmigt worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Verbandes Sucht- und Drogenfachleute Deutschschweiz (VSD) und der Alkohol- und Suchtfachleute (A+S), die sich zum Fachverband Sucht zusammenschlossen. Der Verband übernahm damit unmittelbar Mitgliedschaften, Vermögen, Archiv und alle weiteren am 10. September 2003 bestehenden Rechte und Pflichten der beiden obgenannten Verbände. Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2005, am 14. Juni 2006 sowie am 14. Mai 2014 geändert und von der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2017 umfassend revidiert.